

# Bekanntmachung

**Änderung des Bebauungsplanes**  
**- Unterfeld, Deckblatt Nr. 75 und**  
**- Erweiterung GE Waldherr, Deckblatt Nr. 13**  
**sowie Aufstellung der Außenbereichssatzung**  
**Hözlöd; hier: Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse**



Der Stadtrat der Stadt Vilshofen an der Donau hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 die Änderung des Bebauungsplanes „Unterfeld“ mit Deckblatt Nr. 75 in Vilshofen wie auch die Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung GE Waldherr“ mit Deckblatt Nr. 13 in Vilshofen sowie die Aufstellung der Außenbereichssatzung Hözlöd in der Gemarkung Alkofen jeweils als Satzung beschlossen. Die Satzungsbeschlüsse werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungspläne sowie die Außenbereichssatzung treten mit dieser Bekanntmachung **in Kraft**.

Jedermann kann den jeweiligen Bebauungsplan bzw. die Außenbereichssatzung mit der Begründung beim Stadtbauamt der Stadt Vilshofen an der Donau, Stadtplatz 27, Zimmer A 1.8 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes / der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Vilshofen an der Donau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Vilshofen an der Donau, den 30.06.2020  
Stadt Vilshofen an der Donau

Florian Gams  
1. Bürgermeister

## **Bekanntmachungsnachweis:**

I. Niederlegung der Satzung zur Einsicht am: 29.06.2020 bis: \_\_\_\_\_  
II. Mitteilung der Niederlegung in der Tagespresse am: 30.06.2020

F.d.R.

Datum: